

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 6 / 2018 vom 14. August 2018

Inhalt:

- 1. 5. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

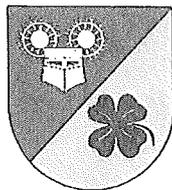
Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Dörnick**: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses;
Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Grebin**: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses;
Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 5. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Plön, 13.08.2018

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

5. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 24. Juli 2018 folgende 5. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 4 (Öffnungszeiten, Ferienregelung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (flexible Frühbetreuung) und bis 14:00 Uhr (flexible Betreuung) in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung bis 14:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 2

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
 - a) Verlängerung der Betreuungszeit durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Frühbetreuung (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) und bzw. oder der flexiblen Betreuung (bis 14:00 Uhr) oder
 - b) Verkürzung der Betreuung um die flexiblen Frühbetreuung (ab 07:30 Uhr) und bzw. oder die flexible Betreuung (bis 13:00 Uhr)ist stets nur zum 01. oder 16. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss anzuzeigen.

§ 3

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

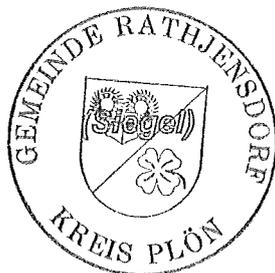
- 1) Die Regelgebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 277,50 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Frühbetreuung) monatlich 25,23 €.
- 3) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 328,00 €.
- 4) Die Regelgebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 185,00 €.
- 5) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Frühbetreuung) monatlich 16,82 €.
- 6) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 219,00 €.
- 7) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten, sondern müssen separat bezahlt werden (siehe auch § 4 Abs. 1).
- 8) Wird ein Kind nicht rechtzeitig entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird pro Tag ein sogenanntes Überziehungsgeld in Höhe von 30,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Rathjensdorf, 24. Juli 2018



Gemeinde Rathjensdorf
Die Bürgermeisterin

Gertrud Henningsen
Gertrud Henningsen